

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 04. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Februar 2021)

zum Thema:

**Speicherung & Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen durch den Berliner Verfassungsschutz II**

und **Antwort** vom 15. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Feb. 2021)

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26514  
vom 04. Februar 2021  
über Speicherung & Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen  
durch den Berliner Verfassungsschutz II

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Bezug nehmend auf die Drucksache 18/26 331 stelle ich fest, dass Fragen 2 & 3 nicht beantwortet wurden. Ich frage also erneut:

1. Bezug nehmend auf VSG Bln §29 (1): Wie viele Datensätze & Informationen von Minderjährigen bestehen zum Zeitpunkt der Anfrage im System/ wurden noch nicht gelöscht & an welche Stellen wurden diese übermittelt?
2. Bezug nehmend auf VSG Bln §29 (2): Wie viele Datensätze & Informationen von Minderjährigen, die das 16 Lebensjahr vollendet haben, bestehen zum Zeitpunkt der Anfrage im System/ wurden noch nicht gelöscht und wurden an ausländische und/oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt?

Zu 1. und 2.:

Wie in der Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage 18/26311 mitgeteilt, waren zum Zeitpunkt des Eingangs der Anfrage Daten von 33 Personen unter 18 Jahren gespeichert. Zum Stichtag 11. Februar 2021 sind 32 Minderjährige gespeichert, von denen 31 im Alter zwischen 16 und 18 Jahren sind. Lediglich zehn der 32 Personen sind im Rahmen des gesetzlichen Beobachtungsauftrages des Verfassungsschutzes gespeichert, die übrigen Speicherungen dienen der Erfüllung der gesetzlichen Nachberichtspflicht im Rahmen von Mitwirkungsaufgaben bei gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen anderer Stellen, z.B. nach dem Luftsicherheits- oder Waffengesetz. Die zehn im Rahmen des gesetzlichen Beobachtungsauftrages gespeicherten Personen verteilen sich auf alle Phänomenbereiche (Islamismus, islamistischer Terrorismus und Rechtsextremismus) mit Ausnahme des Linksextremismus. Nähere Angaben können aus den in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/26311 genannten Gründen nicht erfolgen.

Die Speicherungen erfolgten im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) des Verfassungsschutzverbundes, so dass die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Zwecke der gegenseitigen Unterrichtung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 und 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes auf die Datensätze zugreifen können. Im Übrigen werden Übermittlungen an andere Stellen nicht statistisch erfasst. Eine Beantwortung würde eine händische Durchsicht des Aktenbestandes voraussetzen, weshalb dem Senat eine Auskunft zu der Fragestellung im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht möglich ist. Mitgeteilt werden kann jedoch, dass bei den im Rahmen von Mitwirkungsangelegenheiten gespeicherten Personen regelmäßig eine Rückmeldung an die die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchführende Stelle nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Darüber hinaus sind bei Vorliegen der gesetzlichen Übermittlungsvoraussetzungen auch Datenübermittlungen etwa an die Polizei, insbesondere zum Zwecke der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, oder an die mit Maßnahmen der Deradikalisierung beauftragten Stellen im Rahmen des Berliner Deradikalisierungsnetzwerks denkbar. Soweit nach Übermittlungen an ausländische und/oder über- oder zwischenstaatliche Stellen gefragt wird, weist der Senat darauf hin, dass nach § 5 Absatz 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes der Verkehr mit den zuständigen Stellen anderer Staaten grundsätzlich dem Bundesamt für Verfassungsschutz obliegt.

Berlin, den 15. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport